

Beteiligtentransparenzdokumentation

Einbringer:

(Drucksache 7/3683)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 13. July 2021

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Zeiten steigender Mieten und zunehmender Landflucht ist die Schaffung von Wohneigentum sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum von hoher Bedeutung. Um der langsam abnehmenden Bevölkerungszahl in Thüringen entgegenzuwirken, ist es wichtig, Thüringen sowohl als Wohn- wie auch als Wirtschaftsstandort attraktiv zu gestalten. Mit der Senkung der Grunderwerbsteuer von 6,5 Prozent auf 3,5 Prozent sollen nicht nur bauwillige Familien entlastet und damit die Altersvorsorge erleichtert werden, sondern durch die Senkung dieser Nebenkosten soll die regionale Entwicklung gefördert werden, indem Anreize für Anschaffung und Investitionen in Immobilien und den privaten Wohnungsbau - insbesondere auf dem Land - geschaffen werden.

Ferner soll auch die Attraktivität für Investitionen der Wirtschaft in den Standort Thüringen gesteigert werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle angrenzenden Nachbarländer einen niedrigeren Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer besitzen.

B. Lösung

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wird ab dem 1. Januar 2022 von 6,5 auf 3,5 vom Hundert gesenkt.

C. Alternativen

Es könnte beim Bund eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes gefordert werden, sodass beim Erwerb eines Grundstückes oder einer Immobilie ein Freibetrag angesetzt werden kann, welchen das Land bestimmt. Dieser sollte in einer Höhe 750.000 Euro angesetzt werden.

D. Kosten

Die Mehreinnahmen, welche mit der letzten Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer seitens der Landesregierung bei einer Steigerung von fünf Prozent auf 6,5 Prozent einkalkuliert wurden, entfallen. Es ist mit Mindereinnahmen in Höhe von 94,15 Millionen Euro zu rechnen. Um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, wird empfohlen, den Stellenabbau in der Verwaltung konsequent weiterzuverfolgen. Thüringen hatte als Ziel, 9.035 Plan-/Stellen abzubauen, was zu Personalausgaben im

Jahr 2020 von 2,83 Milliarden Euro und im Jahr 2030 von 3,56 Milliarden Euro geführt hätte. Bei weiterer Nichterfüllung der Planziele drohen im Jahr 2030 Personalausgaben von 3,80 Milliarden Euro. Die Landesregierung hat sich vorgenommen, den Verwaltungsbereich an die rückläufige Bevölkerungsentwicklung anzupassen sowie eine zielgerichtete Aufgabenkritik durchzuführen. Außerdem wurde die Notwendigkeit erkannt, die Organisationsstrukturen zu modernisieren. Dadurch könnte der Einnahmeausfall durch die Senkung der Grunderwerbsteuer mehr als kompensiert werden.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des
Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März 2011 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe "6,5 vom Hundert" durch die Angabe "3,5 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer wird die Grunderwerbsteuer von gegenwärtigen 6,5 Prozent auf 3,5 Prozent gesenkt.

Die Absenkung der Grunderwerbsteuer führt neben einer Erhöhung der Attraktivität Thüringens als Wohnstandort vor allem zu einer Entlastung der Nebenkosten beim Erwerb eines Grundstückes oder einer Immobilie. So würden Familien bei einem Erwerb in Höhe von 250.000 Euro statt gegenwärtigen 16.250 Euro nur 8.750 Euro bezahlen, was eine Entlastung in einer Höhe von 7.500 Euro bedeuten würde. Bei Erwerbstätigkeiten mit höheren Preisen - was aufgrund der steigenden Immobilien- und Grundstückspreise wahrscheinlich ist - würde die Entlastung entsprechend noch größer sein.

Des Weiteren führt die Herabsenkung des Steuersatzes auf 3,5 Prozent zu einer größeren Attraktivität Thüringens als Wirtschaftsstandort, insbesondere zu seinen Nachbarländern und auch innerhalb ganz Deutschlands. Investitionen in neue Wirtschaftsstandorte in Thüringen sind gleichbedeutend mit neuen Arbeitsplätzen. Diese könnten zu einer Verlegung des Wohnortes nach Thüringen führen, was wiederum zu einem Anstieg der Bevölkerungszahl und damit zu Einnahmen führen würde. Ebenso ist eine Steigerung der Zahl von Grundstücksankäufen zu erwarten, wodurch ein Teil der Mindereinnahmen zu kompensieren ist.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Montag

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)